
Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Leuggern erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindeggesetz) diese Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Leuggern untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindeggesetz.

II. ORGANE

§ 3

Behörden und Kommissionen

- a) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- b) Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
- c) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- d) In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- e) In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4

Gemeinderat Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindeggesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrage von Fr. 500'000.00 pro Rechnungsjahr.

Für Grundstücks- und Liegenschaftskäufe, die im Einzelfall Fr. 200'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig.

Über Grundstück- und Liegenschaftskäufe, die gestützt auf diese Bestimmungen zustande gekommen sind, hat der Gemeinderat die nächste Gemeindeversammlung zu orientieren.

- b) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzberichtigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. a).
- c) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

- d) Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufverträgen, sofern die Kompetenzsumme von § 4 lit. a nicht überschritten wird.
- e) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- f) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- g) Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 18, lit. f) des Gemeindegesetzes und § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer zu entscheiden.

Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 5

Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen nebst den ihr vom Gemeindegesetz zugewiesenen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung.

§ 6

Durchführung der Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 7

Fakultatives Referendum Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt werden.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 8

Publikationsorgan Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der „Botschaft“.

IV. INKRAFTTRETEN


§ 10

Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 7. März 2013.

GEMEINDERAT LEUGGERN

Der Gemeindeammann:



Stefan Widmer

Der Gemeindegeschreiber:



Stefan Kalt

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung Leuggern beschlossen am: 18. Mai 2016

Angenommen an der Urnenabstimmung vom: 25. September 2016

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: **- 7. Okt. 2016**



TR. TR. TR.